

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB XII-22

Münster, 03.02.2011

Mitglieder-Info Nr. 13/2011

Abzweigung von Kindergeld bei Leistungen der Sozialhilfe

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes vom 26.08.2010, Az.: III R 21/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. a. erst kürzlich veröffentlichtem Urteil hat der 3. Senat des Bundesfinanzhofes entschieden, dass eine Abzweigung an den Sozialleistungsträger nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG auch dann ausscheidet, wenn der Abzweigungsantrag noch vor der Zahlung gestellt worden ist. Offen bleibt nach diesem Urteil aber, ob bei fehlender oder fehlerhafter Ermessensausübung ein Ersatzanspruch der abzweigungsbegehrenden Stelle bestehen kann oder welche sonstige Möglichkeit besteht, die Auszahlung des Kindergeldes vor bestandskräftiger oder rechtskräftiger Entscheidung über den Abzweigungsantrag zu verhindern.

Da die Entscheidung für Ihre tägliche Praxis relevant sein kann, habe ich sie als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer